



FSS

FSS

<b>BAKOM</b>	
1 1. JUNI 2007	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	A 12
IR	
TC	
AF	
PM	

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Postfach  
2501 Biel

Zürich, 6. Juni 2007

### **Vernehmlassung zur neuen Konzession SRG SSR idée suisse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Innert der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 11. Mai 2007 gesetzten Frist erlauben wir uns, eine Stellungnahme zum Konzessionsentwurf vom 9. Mai 2007 zuzustellen.

Wir sind ein Dachverband und vertreten 51 Vereinen und Institutionen aus dem Gehörlosenwesen und rund 8000 Gehörlose und Hörbehinderte. Als solcher sind wir auch einer Ihrer Ansprechpartner bei den laufenden Verhandlungen um eine Erhöhung des Angebots an Fernsehsendungen mit Untertiteln und eingeblendeten Gebärdensprach-DolmetscherInnen.

Der jahrzehntelange, oft frustrierende Kampf mit der SRG-SSR um eine breitere, behindertengerechte Ausgestaltung des Fernsehprogramms mit mehr untertitelten und/oder gedolmetschten Sendungen ist Ihnen bekannt. Neben den Gehörlosen sind auch mehr als eine halbe Million Menschen mit verschieden starker Schwerhörigkeit sowie eine vergleichbar hohe Anzahl von Personen mit unterschiedlichen Sehbehinderungen beim Zugang zu den Programmen der SRG-SSR eingeschränkt. Die Sinnesbehinderten stellen somit eine grosse Gruppe von KonsumentInnen dar. Wir bedauern deshalb, dass in der Liste der Anhörungsadressaten kein einziger Verband aus dem Behindertenwesen aufgeführt ist. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Konsumentenschutzorganisationen vertreten unsere spezifischen Anliegen nicht – sie können dies mangels ausreichender Kenntnisse auch gar nicht tun.

Es ist daher wünschenswert, die Dachverbände der Hör- und Sehbehinderten in Zukunft ebenfalls um Stellungnahmen zu Konzessionserteilungen anzufragen.



Bei der Durchsicht des Konzessionsentwurfes und der dazu beiliegenden Erläuterungen müssen wir leider feststellen, dass die Anliegen der Sinnesbehinderten überhaupt nirgends erwähnt werden. Auch wenn im RTVG und der RTVV entsprechende Vorschriften vorhanden sind, scheint es uns notwendig, in der Konzession zumindest beim Programmauftrag (Art. 2) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die SRG den Zugang von Hör- (und Seh-) behinderten zu ihren Programmen im Sinne von Art. 7 und 24 Abs. 3 RTVG sowie Art. 7 RTVV zu gewährleisten hat. Da die Konzession 10 Jahre gültig ist, müssen auch allfällige, in dieser Zeitspanne eintretende Verbesserungen des Zugangs von der Konzession mit abgedeckt sein. Auf der andern Seite sollte der SRG ein Abbau des Programmangebotes für Hörbehinderte ausdrücklich untersagt werden. Es darf sich nicht mehr wiederholen, dass die SRG, wie 1998 geschehen, quasi über Nacht eine Sendung wie „Sehen statt Hören“ ohne Konsultation der Hörbehinderten kurzerhand aus dem Programm kippt.

**Wir beantragen daher ausdrücklich, den Programmauftrag mit einem Passus zu Gunsten des Zugangs von Hör- und Sehbehinderten zum Programm der SRG-SSR zu ergänzen.**

Im Folgenden möchten wir uns noch zu einigen Artikeln im Besonderen äussern.

Der Programmauftrag ist an sich, abgesehen von dem soeben Gesagten, aus unserer Sicht in Ordnung. Ein qualitativ hochstehendes Programm zeichnet sich gerade auch dadurch aus, dass es den Hörbehinderten zugänglich ist.

Sehr zu begrüßen ist Art. 3 Abs. 2 der Konzession, wonach sich die hohe Publikumsakzeptanz im Grundsatz nicht auf absolute Marktanteile, sondern auf den relativen Marktanteil des jeweiligen Zielpublikums bezieht. Da Spezialsendungen für Hörbehinderte naturgemäss ein relativ kleines Zielpublikum haben, können sie kaum je hohe, absolute Marktanteile erzielen und sind daher gegenüber anderen Sendungen von vornherein im Nachteil. Dies hat denn auch seinerzeit mit zur Absetzung von „Sehen statt Hören“ geführt, obwohl die relative Publikumsakzeptanz dieser Sendung sehr hoch war. Wir hoffen, dass auf diese Weise Sendungen wie das damalige „Sehen statt Hören“ wieder eine Chance erhalten.

Wir fragen uns, wie konkret die Publikumsakzeptanz gemessen und welche Quoten bei den Mindestakzeptanz- und Marktanteilswerten gelten sollen, damit eine Sendung z. B. nicht gestrichen wird oder deren Konzept verbessert werden muss. Es scheint uns sinnvoll, in der Konzession ziffernmässige Mindestwerte bezüglich Marktanteile und Publikumsakzeptanz festzulegen, weshalb wir in diesem Sinn Antrag auf Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 der Konzession stellen.

Art. 5 der Konzession legt fest, wie viele Programme die SRG-SSR anbietet. Darin sind neben den ordentlichen Programmen in Abs. 2 (gemeint ist SF info) und in Abs. 4 (Sendungen im der Norm HDTV, soll gemäss Ihren Erläuterungen vor allem dem Test neuer Technologien dienen) spezielle Angebote vorgesehen. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, verlangen jedoch, dass auch diese Angebote für Hörbehinderte zugänglich sein müssen. Dies gilt insbesondere für Untertitel auf SF info, aber auch für Versuche mit neuen Technologien. Diese dürfen nicht dazu führen, dass wegen Vernachlässigung der Hörbehinderten schlussendlich Programme angeboten werden, welche diesen nicht zugänglich sind.

Dies gilt sinngemäss für sämtliche Angebote der SRG-SSR, insbesondere auch für die Verbreitung von Sendungen via Internet (Art. 8 des Konzessionsentwurfs).

Laut Art. 9 des Entwurfs kann die SRG Sendungen während fünf Tagen nach der Ausstrahlung im Internet kostenlos zugänglich machen. Dies muss auch für Untertitel solcher Sendungen gelten.

Danach kann die SRG-SSR nach Abs. 2 desselben Artikels für einzelne Sendungen, die über das Archiv oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden, kostendeckende Beiträge und für die kommerzielle Nutzung Marktpreise verlangen.

Es fragt sich, was unter „kostendeckenden Beiträgen“ bei untertitelten oder mit eingeblendeten Gebärdensprach-DolmetscherInnen versehenen Sendungen zu verstehen ist. Jedenfalls dürfen Hörbehinderte nicht deswegen, weil eine Sendung untertitelt bzw. gedolmetscht wurde und daher höhere Kosten verursacht hat, mit höheren Kosten als hörende Kunden konfrontiert werden, die an sich keine Untertitel und DolmetscherInnen benötigen.

Auch das publizistische Angebot ist grundsätzlich für Hörbehinderte zugänglich auszugestalten. Es stört uns deshalb, dass laut Art. 10 Abs. 2 des Konzessionsentwurfs für das „übrige publizistische Angebot“ ausdrücklich nur die Art. 4-6 RTVG sinngemäss anwendbar sind, nicht hingegen Art. 7 und 24 Abs. 3 RTVG, welche den Zugang der Sinnesbehinderten regeln. E contrario lässt sich Art. 10 Abs. 2 des Konzessionsentwurfs in dem Sinn auslegen, dass die hörbehindertengerechte Ausgestaltung des übrigen publizistischen Angebots gerade eben nicht nötig sein sollte. Dies liefe auf eine Diskriminierung der Sinnesbehinderten hinaus und kann daher nicht hingenommen werden.

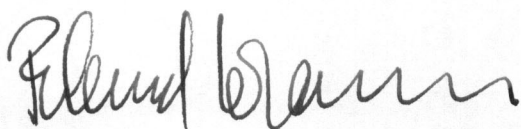
Bei den Online-Angeboten (Art. 11 des Entwurfs) stellt sich ebenfalls die Frage, wie weit diese den Hörbehinderten (und den Sehbehinderten) zugänglich gemacht werden müssen. Es wäre wünschenswert, hier konkrete Mindeststandards festzuhalten.

Im Weiteren begrüssen wir, dass nach Art. 17 Abs. 2 des Entwurfs nunmehr der gesamte Verwaltungsrat statt des Direktors in die Pflicht genommen wird. Die Abstützung auf mehrer Personen entspricht nicht nur dem Gesetz; wir erhoffen uns davon auch, dass einsame nachteiligen Entscheide betreffend den Zugang von Sinnesbehinderten nicht mehr so leicht gefällt werden können.

Bei einer Änderung der Konzession (Art. 23) sind, jedenfalls wenn sie betroffen sein können, vorgängig auch die Verbände der Sinnesbehinderten anzuhören.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen, stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen  
Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Roland Hermann (gehörlos)  
Präsident



Alain Huber (hörend)  
Mitglied der Geschäftsleitung